

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 1 von 5

Sanierung/Umbau zu hindernisfreien Bushaltestellen
Genehmigung Sanierungskonzept und Bewilligung Rahmenkredit 6.5.1.1

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 28. Mai 2019 und auf Art. 35, Ziff. 2 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Für die Sanierung beziehungsweise den Umbau zu hindernisfreien Bushaltestellen im Stadtgebiet wird ein Rahmenkredit im Betrag von CHF 650'000 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.009, bewilligt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur, Bereich Tiefbau und Unterhalt



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 2 von 5

BERICHT

1. Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens 20 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein müssen (Art. 22 Abs. 1 BehiG). Diese zwanzigjährige Frist läuft Ende 2023 ab. Daraus folgt, dass bis zu diesem Datum unter anderem die Bushaltestellen den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen angepasst werden müssen.

Die Umsetzung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt im Kanton Zürich über das kantonale Strassengesetz. Zur Strasse gehören gemäss § 3 Strassengesetz (StrG) auch die Flächen des ruhenden öffentlichen und privaten Verkehrs (z.B. Parkplätze und Haltestellen) sowie alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch dienenden Bauten und Einrichtungen. Da die Haltestellen als Teil der Strasse gelten (§ 14 StrG), hat der Strasseneigentümer deren Anpassungen zu verantworten beziehungsweise zu finanzieren. Der Kanton Zürich empfiehlt bauliche Standards, mit denen das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes erfüllt wird.

Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat Grundlagen erarbeitet, um Klarheit über den aktuellen Zustand zu erhalten und den Handlungsbedarf zu bestimmen. Im Gebiet der Stadt Opfikon werden 34 Bushaltestellen an kommunalen Strassen bedient. Die weiteren 21 Bushaltestellen an den Kantonsstrassen sind nicht Bestandteil des Sanierungskonzeptes. Dafür ist der Kanton Zürich verantwortlich.

Bei 17 der 34 Bushaltestellen an kommunalen Strassen besteht Handlungsbedarf. Bei 16 von den 34 Bushaltestellen besteht nicht unmittelbar, das heisst nicht bis 2023, Handlungsbedarf. Diese sind mit einer Haltekantenhöhe von 16 cm und einer genügend grossen Manövriertfläche ausgestattet. Bei einer einzigen der 34 Bushaltestellen besteht kein Handlungsbedarf.

2. Ausbau Standard

Der Kanton Zürich empfiehlt folgenden Standard:



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 3 von 5

Haltekantenhöhe 22 cm, Manövrierfläche auf gesamte Länge der Bushaltestelle ≥ 2.00 m

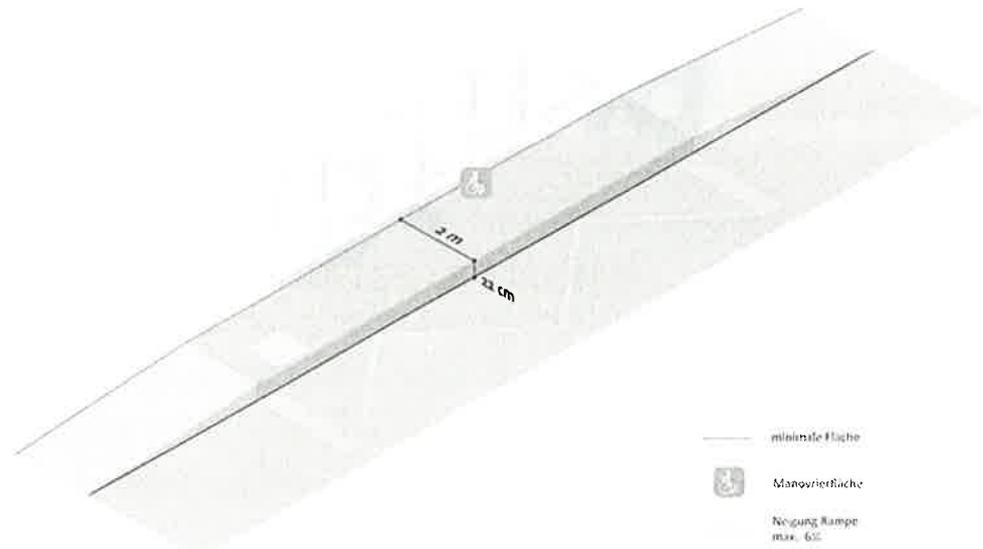


Abbildung 1

Abbildung 1

Hindernisfreie Bushaltestellen, Empfehlung zur Ausgestaltung, Kanton Zürich, Version 2.0, 30. April 2018, Schema Baulicher Standard für hindernisfreie Bushaltestellen

Baulicher Standard aus geometrischen Gründen nicht möglich am bestehenden Standort

- Verschiebung der Haltestelle
- Verkürzte hohe Haltekante mit einer Breite ≥ 2.00 m auf eine Länge von mindestens 4.00 m.

Hohe Haltekante bei Verschiebung oder verkürzte Form nicht möglich

- Haltekantenhöhe: 16 cm, Breite Manövrierfläche ≥ 2.90 m auf ganze Fahrzeuglänge, min. auf eine Länge von 4.00 m. In Ausnahmefällen kann der Manövrierbereich von 2.90 m auf 2.30 m reduziert werden.

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 4 von 5

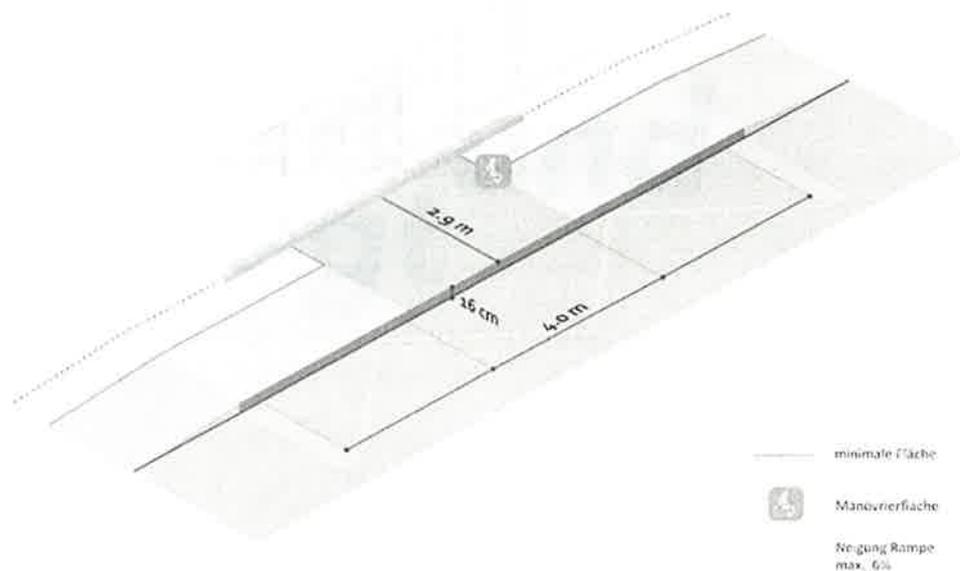


Abbildung 2

Abbildung 2

Hindernisfreie Bushaltestellen, Empfehlung zur Ausgestaltung, Kanton Zürich, Version 2.0, 30. April 2018, Schema Bushaltekante 16 cm

Die Änderungen der baulichen Standards in „Hindernisfreie Bushaltestellen, Empfehlung zur Ausgestaltung, Kanton Zürich“ von der Version 1.0 vom 7. April 2014 zur Version 2.0 vom 30. April 2018 betreffen den Neubau respektive Umbau von heute nicht hindernisfreien Bushaltestellen. Bushaltestellen, die seit 2014 auf Basis der Erstauflage der vorliegenden Empfehlungen mit 16 cm hohen Haltekanten ausgestattet wurden, müssen gemäss aktueller Einschätzung bis Ende 2023 nicht umgebaut werden.

3. Sanierungskonzept der Stadt Opfikon

Die Sanierung der nicht hindernisfreien Bushaltestellen soll auf vier Jahre verteilt werden. Dabei sollen die Sanierungsprojekte nach Prioritäten ausgeführt werden. Bushaltestellen, welche in den Bereich von Strassensanierungsprojekten fallen, sind ebenfalls hindernisfrei auszugestalten.

Bushaltestellen, welche eine Haltekante von mind. 16 cm und eine Manövrierfläche von mind. 2.90 m aufweisen, werden nicht bis 2023 umgebaut. Dies erfolgt anlässlich der nächsten Strassensanierung.

Die Haltestellen im Dorfkern werden nicht weiter umgebaut im Hinblick auf den Ortsbildschutz (z.B. alter Dorfbrunnen).

Basierend auf einer Kostenschätzung ist im Finanzplan über mehrere Jahre, 2019 bis 2023, ein Gesamtbetrag von CHF 1'250'000 eingestellt. Dabei ist eine



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 5 von 5

Reserve von ca. 10% Landerwerb, Honorare und allfälliger Anpassung der Dimensionen beim Bauprojekt vorgesehen. Entsprechend ist in der Investitionsrechnung 2019 für die Sanierung der Bushaltestellen ein Betrag von CHF 250'000 zu Lasten Konto-Nr. 205.5010.009 vorgesehen. Die Überprüfung der Massnahmenplanung ergab einen geringeren Finanzbedarf für die Sanierung aller Haltestellen. Es sind mit Kosten von CHF 650'000 für Projektierung, Bau und Landerwerb zu rechnen. Für das Jahr 2019 wird zu Lasten Konto-Nr. 205.5010.009 ein Betrag von CHF 100'000 benötigt.

4. Kapitalfolgekosten

Gemäss § 37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt beträgt der Richtwert der jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) mindestens 10%, bei Mobilien 20% der Netto-Investition. Die jährlichen Kapitalfolgekosten betragen bei einem Satz von 10% durchschnittlich rund CHF 13'000.

5. Beiträge / Subventionen

Für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages besteht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch. Auch können, da es sich um eine reine Sanierung der Bushaltestellen handelt, keine Grundeigentümerbeiträge eingefordert werden.

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, für die Sanierung beziehungsweise den Umbau zu hindernisfreien Bushaltestellen ein Rahmenkredit im Betrag von CHF 650'000 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.009, zu bewilligen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Paul Remund


Willi Bleiker

